

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Januar 1989

### **247. Nutzungsplanung Hombrechtikon (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 870/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hombrechtikon. Die Gemeindeversammlung Hombrechtikon setzte mit Beschluss vom 28. Oktober 1988 für die Bauzonen erhöhte Ausnützungsziffern fest (Art. 3.1, Art. 4.1 und Art. 4.5.3 BauO) und reduzierte gleichzeitig die für Arealüberbauungen erforderliche Arealfläche (Art. 7.2 BauO). Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 1. Dezember 1988 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Dezember 1988 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Hombrechtikon um die Genehmigung der Vorlage.

Zu einer Initiative, welche die Ausnützungsziffern den Erfordernissen für dichteres Bauen anpassen wollte, erarbeitete der Gemeinderat Hombrechtikon einen massvollen Gegenvorschlag; dieser fand die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die neu festgelegten Ausnützungsziffern halten den Rahmen von § 53 PBG ein, und die neu festgelegten Arealflächen für Arealüberbauungen entsprechen § 70 PBG. Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Hombrechtikon am 28. Oktober 1988 festgesetzten Änderungen der Art. 3.1, 4.1, 4.5.3 und 7.2 der Bauordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauordnungstextes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**